



Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland setzen ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung fort und beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes und in Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern zum Hochschulpakt 2020 vom 13. Dezember 2006 die folgende Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020. Ziel des Hochschulpakts 2020 ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und die Innovationskraft in Deutschland zu erhöhen.

Auf diese Weise wollen Bund und Länder dem wachsenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt und der durch die demographische Entwicklung und durch doppelte Abiturjahrgänge steigenden Zahl von Studienberechtigten Rechnung tragen sowie die Forschung insbesondere an Hochschulen weiter stärken. Dazu soll in den Jahren 2007 bis 2020 einer steigenden Zahl von Studienberechtigten ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium ermöglicht werden.

Zudem soll der Einstieg in die Vollkostenfinanzierung von Forschungsvorhaben vollzogen werden. Dazu sollen die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsvorhaben durch eine Programmpauschale in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einbezogen werden.

Bund und Länder beschließen daher:

Artikel 1

Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger

§ 1

Ziel und Grundlage der Förderung

- (1) Der Bund und die Länder streben gemeinsam an, bis zum Jahre 2020 ein der Nachfrage insgesamt entsprechendes Studienangebot bereitzustellen. Sie gehen davon aus, dass zur Erfüllung dieses Ziels rechnerisch 22.000 Euro je zusätzlichem Studienanfänger verteilt auf vier Jahre, die zur Hälfte vom Bund finanziert werden, benötigt werden.
- (2) Der ersten Programmphase bis zum 31. Dezember 2010 liegt die Annahme zugrunde, dass die Länder insgesamt 91.370 zusätzliche Studienanfänger im ersten Hochschulse semester an den Hochschulen aufnehmen.
- (3) Der Bund beteiligt sich bis zu der in Absatz 2 genannten Zahl an den erforderlichen Maßnahmen für zusätzliche Studienanfänger mit 11.000 Euro, verteilt auf vier Jahre, je tatsächlich gegenüber der Gesamtzahl 2005 nachgewiesenem zusätzlichem Studienanfänger.¹ Jedes Land stellt die Gesamtfinanzierung seiner Maßnahmen sicher.
- (4) Bei der Verwendung der Fördermittel setzen die Länder Schwerpunkte in der Schaffung zusätzlicher Stellen an den Hochschulen und nutzen den zusätzlichen Ausbau der Hochschulen dazu, den Anteil der Studienanfängerplätze an Fachhochschulen zu erhöhen sowie den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen auszubauen.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 1 Abs. 2:

Werden nach dem Jahr 2005 Einrichtungen in Hochschulen umgewandelt oder verlieren Hochschulen ihren Status, ist die für das Jahr 2005 zugrunde gelegte Ausgangszahl von Studienanfängern entsprechend anzupassen.

¹ Summe: (Studienanfänger SS + WS 2007/2008 bis 2010/2011) – Studienanfänger SS 2005/WS 2005/06 * 4; lt. Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (HStatG).

§ 2

Finanzbereitstellung bis zum Jahre 2010

Der Bund stellt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, zur Erreichung der Ziele nach § 1 in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt 565,7 Mio. Euro (im Jahre 2007 35,2 Mio. Euro, im Jahre 2008 102,6 Mio. Euro, im Jahre 2009 176,6 Mio. Euro und im Jahr 2010 251,3 Mio. Euro) bereit. Unabhängig von der Fortschreibung des Programms ab 2011 finanziert der Bund seinen Anteil für die Jahre 2007 bis 2010 gemäß § 1 Abs. 3 nach dem Jahre 2010 aus.

§ 3

Grundsätze der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder

(1) Jährliche Vorauszahlungen der Bundesmittel an die Länder nach § 5 Abs. 2 werden auf die Länder entsprechend den Aufwuchsplanungen nach § 4 unter Berücksichtigung der Pauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 verteilt.

(2) Die Feststellung der Erstattungsansprüche und die endgültige Verteilung der Bundesmittel erfolgt für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie für Bremen und Hamburg nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 und für Berlin nach Maßgabe von Absatz 5 Satz 3 entsprechend der Anzahl der zusätzlichen Studienanfänger des jeweiligen Landes am Gesamtzuwachs unter Berücksichtigung der Vorleistungen nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten 2007 bis 2010 jährlich eine Pauschale in Höhe von zusammen 15 vom Hundert der jährlichen Bundesmittel gemäß § 2. Sie wird auf diese Länder nach dem Königsteiner Schlüssel des Jahres 2006 verteilt. Sie verpflichten sich, die jährlichen Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 zu halten. Der pauschale Erstattungsanspruch mindert sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die Erhaltung der Studienanfängerzahl 2005 verfehlt wird, höchstens jedoch um die Höhe der Pauschale. Die Minderung pro Studienanfänger beträgt 8.525 Euro.

(4) Die Länder Bremen und Hamburg erhalten 2007 bis 2010 jährlich eine Pauschale in Höhe von zusammen 3,5 vom Hundert der jährlichen Bundesmittel gemäß § 2, die im Verhältnis 59,68 : 40,32 auf Hamburg und Bremen verteilt wird. Sie verpflichten sich, die jährlichen Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 zu halten. Die darüber hinaus-

gehenden Studienanfänger werden in die Verteilung der Bundesmittel nach Absatz 2 einbezogen. Der pauschale Erstattungsanspruch mindert sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die Erhaltung der Studienanfängerzahl 2005 verfehlt wird, höchstens jedoch um die Höhe der Pauschale. Die Minderung pro Studienanfänger beträgt 8.525 Euro.

(5) Berlin erhält 2007 bis 2010 jährlich eine Pauschale von 4 vom Hundert der jährlichen Bundesmittel gemäß § 2. Berlin verpflichtet sich, im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2010 eine jährliche Studienanfängerzahl von 19.500 zu halten. Die darüber hinausgehenden Studienanfänger werden in die Verteilung der Bundesmittel nach Absatz 2 einbezogen. Der pauschale Erstattungsanspruch mindert sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die Erhaltung der Studienanfängerzahl von 19.500 verfehlt wird, höchstens jedoch um die Höhe der Pauschale. Die Minderung pro Studienanfänger beträgt 8.525 Euro.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 3:

Mehrleistungen gegenüber den Verpflichtungen nach § 3 werden bei der Verrechnung und Fortschreibung der Vereinbarung auch dann berücksichtigt, wenn die Gesamtzahl der zusätzlichen Studienanfänger gemäß § 1 Abs. 2 überschritten wird. Dieses Ziel soll bei den entsprechenden Verhandlungen berücksichtigt werden. Bei den Verhandlungen über die Fortschreibung des Programms zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger ab 2011 sind neben den Erfahrungen der ersten Phase auch die besondere Lage in den einzelnen Ländern in Bezug auf die Studienanfängerzahlen und die Zielerreichungsquote zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 3 Abs. 2:

Abweichungen der Studienanfängerzahlen zwischen den einzelnen Ländern und bei der Gesamtzahl der Studienanfänger sind nach § 5 Abs. 3 bei der Fortschreibung des Programms ab 2011 zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 bis 5:

Pauschalen für die Jahre 2011 ff. werden mit der zweiten Programmphase neu festgelegt und aus den Mitteln der zweiten Programmphase finanziert. Bei Nichtfortschreibung der Vereinbarung werden die Pauschalländer bei der Verrechnung der Ansprüche aus der ersten Programmphase angemessen berücksichtigt.

§ 4

Aufwuchsplanungen der Länder

Die unter den Ländern abgestimmten Aufwuchsplanungen für die Jahre 2007 bis 2010 über die Zahl der zusätzlichen Studienanfänger an Universitäten² und Fachhochschulen (Anlage) sind Grundlage für die Vorauszahlung der Bundesmittel nach § 5. Die Aufwuchsplanungen werden für die zweite Programmphase fortgeschrieben.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 4:

Ein Austausch landesspezifischer Verpflichtungen zur Erreichung des Gesamtziels bleibt den Ländern unbenommen.

§ 5

Zuweisung der Bundesmittel

(1) Der Bund weist die von ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel den einzelnen Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zu. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen nach § 1. Die Länder führen das Programm administrativ durch.

(2) Der Bund leistet in Höhe des sich nach § 3 in Verbindung mit der Anlage ergebenden Betrages entsprechend den bereitgestellten Haushaltsmitteln jährlich Vorauszahlungen an das Land. Die Mittelzuweisung für das Jahr 2007 erfolgt nach Abschluss dieser Vereinbarung spätestens bis zum 31. Juli 2007, in den Folgejahren jeweils am Anfang des Jahres.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bis 5 entstandenen Erstattungsansprüche werden ab 2011 mit den Bundesmitteln verrechnet und in die Fortschreibung des Programms ab 2011 einbezogen. Zinsen für Über- oder Unterzahlungen werden gegenseitig nicht erhoben.

(4) Die Länder weisen, beginnend ab dem Jahre 2009 für die Jahre 2007 und 2008, in den Folgejahren für das jeweils vorangegangene Jahr die Verwendung der Mittel dem Bund nach. Sie prüfen die Verwendungsnachweise, soweit die Mittel als Zuwendung nach § 44 BHO/LHO an Dritte weitergegeben werden.

² und ihnen gleichgestellten Hochschulen

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 und 3:

Die Höhe der Vorauszahlungen und der Erstattungsansprüche werden vom Bund und den Ländern in einem besonderen Gremium der BLK *[BLK-Nachfolgeorganisation]* gemeinsam festgestellt.

§ 6

Berichtspflicht

Die Länder berichten zum 30. Juni 2008 und jeweils zum 31. Oktober 2009 und 2010 über die Durchführung des Programms. Dabei sind die Verausgabung und Verwendung der Bundesmittel und der zusätzlich bereitgestellten eigenen Mittel, die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 und der Aufwuchsplanungen nach § 4 sowie die Fächergruppen darzulegen, auf die sich die zusätzlichen Studienanfänger verteilen. Die Geschäftsstelle der BLK *[BLK-Nachfolgeorganisation]* fasst die Berichte jährlich zu einem Gesamtbericht zusammen.

Protokollnotiz zu Artikel 1 § 6:

Die Berichte werden einem besonderen Gremium der BLK *[BLK-Nachfolgeorganisation]* vorgelegt. Ein Abschlussbericht nach Beendigung der Programms wird der BLK *[BLK-Nachfolgeorganisation]* vorgelegt.

Die Mitteilung der zusätzlich bereit gestellten eigenen Mittel gilt nicht für die Länder, die die Anzahl der Studienanfängerplätze des Jahres 2005 halten und für das Land Berlin.

§ 7

Fortsetzung des Programms

Auf der Grundlage der Berichte nach § 6 überprüfen Bund und Länder im Jahre 2010 gemeinsam das Programm und entscheiden über dessen weitere Ausgestaltung für den Zeitraum ab 1. Januar 2011. Auf Verlangen des Bundes oder von vier Ländern erfolgt im Falle unvorhergesehener Entwicklungen, insbesondere bei erheblicher Abweichung von den Annahmen nach § 1 Absatz 2 und § 4, eine Überprüfung.

Artikel 2

Programm zur Finanzierung von Programmpauschalen für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsvorhaben

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung von Programmpauschalen

Die Antragsteller der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsvorhaben erhalten einen pauschalen Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben (Programmpauschale). Dabei handelt es sich um Ausgaben, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung durch die Forschungsprojekte verursacht werden, aber diesen nicht unmittelbar und ausschließlich direkt zurechenbar sind. Diese Ausgaben werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einbezogen.

§ 2

Umfang der Förderung und Finanzierung von Programmpauschalen

(1) Die Programmpauschale beträgt 20 vom Hundert der von der DFG bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel. Sie wird für Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren und Graduiertenkollegs als Festbetragsfinanzierung von der DFG gewährt; ab dem 1. Januar 2008 auch für Neubewilligungen der allgemeinen Forschungsförderung³, des Emmy-Noether-Programms und des Leibniz-Programms. Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung.

(2) Für die Finanzierung stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, für eine erste Programmphase in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt bis zu 703,5 Mio. Euro (im Jahre 2007 bis zu 100,2 Mio., im Jahre 2008 bis zu 138,9 Mio., im Jahre 2009 bis zu 206,9 Mio. und im Jahre 2010 bis zu 257,5 Mio. Euro) zur Verfügung. Das Programm wird anschließend fortgeführt.

(3) Die Mittel für die Förderung werden bis zum 31. Dezember 2010 im Rahmen einer Sonderzuwendung vom Bund getragen. Eine Veränderung der Stimmverhältnisse von Bund und Ländern in den Ausschüssen der DFG ist damit nicht verbunden.

³ Dies umfasst nicht die Finanzierung von Stipendien, Kongressteilnahmen in Deutschland, Hilfseinrichtungen der Forschung, Mitgliedsbeiträgen an internationale Organisationen sowie die Förderung der internationalen Forschungsverbände/der Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen.

§ 3

Änderung der Ausführungsvereinbarung DFG

§ 3 der Ausführungsvereinbarung DFG vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 20. März 2001 (BAnz S. 9298), wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die finanzielle Förderung umfasst auch Programmpauschalen als Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben.“

§ 4

Evaluation

Die DFG legt der BLK [*BLK-Nachfolgeorganisation*] bis zum 31. Oktober 2009 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Gewährung von Programmpauschalen vor. Auf der Grundlage dieses Berichts überprüfen Bund und Länder dieses Programm und entscheiden über die weitere Ausgestaltung für die Zeit ab 1. Januar 2011.

Artikel 3

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird zunächst für eine erste Phase bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen. Eine Entscheidung über die Fortsetzung der Programme für den Zeitraum ab 1. Januar 2011 erfolgt nach Maßgabe des Artikel 1 § 7 und des Artikel 2 § 4.

(2) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2007

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

**Hochschulpakt 2020:
Zusätzliche Studienanfänger für die Jahre 2007 – 2010
gegenüber 2005**

Land	Studienanfänger 2005 ¹⁾	Verpflichtung zusätzliche Studienanfänger nach Königsteiner Schlüssel
(1)	(2)	(3)
BW ⁷⁾	49.578	15.544 ²⁾
BY ⁷⁾	50.518	18.259
BE ³⁾	20.704	-
BB ⁴⁾	7.552	-
HB ⁵⁾	5.256	-
HH ⁵⁾	11.864	- ⁶⁾
HE ⁷⁾	30.059	8.791
MV ⁴⁾	6.284	-
NI ⁷⁾	25.930	11.193
NW ⁷⁾	80.903	26.307
RP ⁷⁾	17.535	5.796
SL ⁷⁾	3.740	1.510
SN ⁴⁾	19.940	-
ST ⁴⁾	8.765	-
SH ⁷⁾	8.123	3.970
TH ⁴⁾	9.325	-
Insgesamt	356.076	91.370 ⁸⁾

¹⁾ Summe der Studienanfänger im ersten Hochschulsemester im Sommersemester 2005 und im Wintersemester 2005/2006.
Quelle: Statistisches Bundesamt.

²⁾ Baden-Württemberg plant, darüber hinaus 6.536 zusätzliche Studienanfänger aufzunehmen.

³⁾ Berlin verpflichtet sich, im Durchschnitt der Jahre 2007 - 2010 eine jährliche Studienanfängerzahl von 19.500 zu halten; es erhält jährlich eine Pauschale von 4 v.H. der jährlichen Bundesmittel gem. § 2 (vgl. Art. 1 § 3 Abs. 5).

⁴⁾ Die neuen Länder verpflichten sich, die jährlichen Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 zu halten; sie erhalten jährlich eine Pauschale in Höhe von zusammen 15 v.H. der jährlichen Bundesmittel gem. § 2. Sie wird auf diese Länder nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (vgl. Art. 1 § 3 Abs. 3).

⁵⁾ Die Länder Bremen und Hamburg verpflichten sich, die jährlichen Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 zu halten; sie erhalten jährlich eine Pauschale in Höhe von zusammen 3,5 v.H. der jährlichen Bundesmittel gem. § 2, die im Verhältnis 59,68 : 40,32 auf Hamburg und Bremen verteilt wird (vgl. Art. 1 § 3 Abs. 4).

⁶⁾ Hamburg plant, 2.908 zusätzliche Studienanfänger aufzunehmen.

⁷⁾ Die Verteilung innerhalb der alten Länder basiert auf Königsteiner Schlüssel 2006.

⁸⁾ Die Gesamtzahl von 91.370 ergibt sich aus Artikel 1 § 1 Abs. 2. Außer Baden-Württemberg und Hamburg planen auch weitere Länder im Verlaufe des Hochschulpaktes über die genannte Zahl hinaus zusätzliche Studienanfänger aufzunehmen.

